

Bekanntmachung der Stadt Gützkow

Satzung der Stadt Gützkow über den Bebauungsplan Nr. 9 „Photovoltaik Deponie Gützkow“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 ist südwestlich von Gützkow, nördlich der Peene und westlich der Swinow gelegen.

Er umfasst die ehemalige Deponie Gützkow und eine Fläche zur Zwischenlagerung von Schüttgütern.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden durch den Deponiekörper (Flurstück 7); im Osten durch Feldgehölze, Böschung und Deponiekörper (Flurstück 7); im Süden durch Acker (Flurstück 6/6) und im Westen durch Wald (Flurstück 6/7).

Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt 6,7 ha.

Die Grenze des Geltungsbereiches umfasst die Flurstücke 6/2, 6/3, 6/4 und teilweise 6/7 der Flur 6 in der Gemarkung Gützkow.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der am Tag der Bekanntmachung gültigen Fassung wird entsprechend der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Gützkow vom 29.03.2012 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 „Photovoltaik Deponie Gützkow“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Der Satzungsbeschluss über die Bebauungsplansatzung Nr. 9 „Photovoltaik Deponie Gützkow“ wird hiermit bekanntgemacht.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 „Photovoltaik Deponie Gützkow“ tritt mit Ablauf des 09.05.2012 in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 „Photovoltaik Deponie Gützkow“, die Begründung dazu und die zusammenfassende Erklärung ab diesem Tag im Amt Züssow, Bürgerbüro Gützkow in 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27 während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

dienstags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr und
donnerstags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr - 16.00 Uhr und
freitags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern

vom 22. Januar 1998 über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gützkow, den 24.04.2012

Otto
Bürgermeister



Die Satzung wurde entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Gützkow im Züssower Amtsblatt Nr. 05/2012 öffentlich bekannt gemacht.